Ausland

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **50=70 (1904)**

Heft 48

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

6. Alle Schützenehrenzeichen sollen nur auf die Dauer einer bestimmten Zeit (1, 2 Jahre etc.) verabfolgt werden, und stets neu erworben werden können. Alte Abzeichen sind abzunehmen. Dadurch wird die Existenz einer leistungsunfähigen Schützenaristokratie verunmöglicht. Mit dem Ruhm der Vergangenheit schlägt man keine Schlachten. Wer wirklich schiessen kann, wird sich so wie so regelmässig der Elite einreihen.

7. Die Bataillonskommandanten und die Kompagnieoffiziere sollen das Recht haben, den Schiessübungen der Vereine in ihrem Bataillons- bezw. Kompagnierayon beizuwohnen, um sich mit dem bisherigen Schiessoffizier in Verbindung zu setzen zwecks Beaufsichtigung, Auskunftserteilung etc. Die Kontrolle oder sogar die Leitung des militärischen Vereinsschiessens den betreffenden Bataillonsoffizieren zur Pflicht zu machen, ist aus örtlichen, und namentlich aus persönlichen und disziplinarischen Gründen nicht zweckmässig.

Als Folgerung aus den angeführten Vorschlägen, deren ausführliche und auch tiefere Begründung wegen Raummangel wegblieb, ergibt sich für die einzelnen Organe etwa folgendes **Pflichtenheft:**

Für die Schützengesellschaften: Einführung und Pflege des Knabenschiessens und des Jungschützentums; Veranstaltung von Freischiessen und Gabenschiessen; Anschluss an die kantonale oder eidgenössische Organisation.

Die Kantonalvereine oder Konkordatsverbände: Vereinheitlichung der Sektionsorganisation; Regelung und Beaufsichtigung des finanziellen Betriebs aller Schiessen und Feste im Sinne weitgehendster Bequemlichkeit für alle Schützen; Heranziehung aller Vereine an die Gesamtkorporation.

Der Staat (Kanton und Bund): Unterstützung oder Erstellung von Schiessstandbauten. Subventionierung der Bestrebungen zur Förderung des Jungschützentums in den Vereinen, Kadetten- und Vorunterrichtskorps. Unentgeltliche Abgabe von Munition und Scheiben für die obligatorischen Übungen. Verabfolgung rechtzeitig auszahlbarer Schiessprämien. Organisation und Subventionierung von Schützenmeisterkursen. Änderung der Vorschriften betr. militärische Schützenabzeichen etc. Schaffung einer verantwortlichen Zentralleitung für das Schützenwesen (neuer Zweig des Militärdepartements, oder divisionsweise den Kreisinstruktoren oder Kreisdirektoren zugeteilt) als Sammel- und Distributionsstelle für das ausserdienstliche Schiesswesen.

Die gemachten Vorschläge wollen die Frage der Reorganisation unseres Schiesswesens nicht erschöpfend behandeln; sie sollen nur ein Beitrag zu ihrer Lösung sein, die unserer Anschauung nach nur dann eine glückliche sein wird, wenn sie von unten und innen ausgeht.

Eidgenossenschaft.

Ernennungen. Oberst Georg Favey in Morges, zur Zeit Oberetappen-Kommandant, wird zum Chef des Transportdienstes im Armeestabe, und Oberst Ernst Reichel von Bern, in Langenthal, zur Zeit Stabschef des Oberetappen-Kommandanten, zum Oberetappen-Kommandanten ernannt.

— Zum Leutnant der Feldartillerie Fahrkorporal Hans Markwalder in Bern; zum Leutnant der Gebirgsartillerie Wachtmeister Ernst Münster in Lausanne.

— (Basel-Stadt.) Es werden zu Leutnants der Feldartillerie ernannt: Rudolf Lüscher, Johann Probst, Wilhelm Schabelitz und Franz Tripet in Basel; zum Leutnant der Positionsartillerie Viktor Mertz in Basel.

— (Baselland.) Zu Infanterie-Leutnants wurden ernannt: August Börlin in Basel, Paul Flubacher in Basel, Martin Stohler in Basel, Walter Zeller in Oberwil.

— (Kanton Zürich.) Zu Leutnants wurden ernannt: a) der Feldartillerie: Karl Bühler in Winterthur, Hans Fierz in Zürich, Heinrich Bernhard in Winterthur, Heinrich Hotz in Aadorf, Alfred Sauter in Zürich; b) der Positionsartillerie: Robert Fierz in Zürich, Karl Laue in Balsthal, Alphons Daverio in Zürich.

— (Kanton Waadt.) Zu Leutnants wurden ernannt: a) der Infanterie: Ernest Fischer in Yverdon, 5/I; Charles Friedrich in Lausanne, 1/I; Georges Détraz in Paris, 9/II; Arnold Verrey in Lausanne, 9/III; Georges Payot in Lausanne, 2/I; Maurice Chaudet in Zürich, 3/I; Georges Isler in Lausanne, 4/III; Auguste Rapin in Lausanne, 3/IV; Oswald Widmer in Lausanne, 6/I; Edgar Junod in Lausanne, 5/IV; Georges Picot in Lausanne, 4/III; Samuel Humbert in Corcelles s./Concise, 5/II; Ami Pflüger in Lausanne, 1/III; Albert Blanc in Lausanne, 2/III; Eugène Matthey in Reverolle, 2/IV; Hermann Wirth in Neuhausen, 3/II; Charles Gaulis in Lausanne, 3/IV; Henri Jaccard in Ste.-Croix, 5/IV; Jules Delapraz in Lausanne, 7/1; Jules Crot in Savigny, 3/I; Louis Gorjat in Grandvaux, 2/I; b) der Schützen: Robert Mercier in Lausanne, 1/II; Henri Cherix in Gilly, 1/I; Théodore Chabloz in Château-d'Oex, 1/IV.

— Zu Leutnants der Artillerie wurden ernannt: a) der Feldartillerie: Edmond Capt in Nyon, Batt. 5; Charles Braun in Lausanne, Batt. 6; René de Vallière in Lausanne, Batt. 6; Victor Exchaquet in Leysin, Batt. 3; b) der Positionsartillerie: Robert Morerod in Lausanne, Komp. 2.

Ausland.

Frankreich. Ein Tornisterkarren. In den Strassen von Tours wurde ein von den Manövern rückkehrendes Infanterie-Regiment gesehen, welches ein winziges Tryzikle, von einem Mann gelenkt, nach sich führte, auf dem 8 Tornister verladen waren. Dasselbe wurde von zwei Offizieren dieses Regiments erfunden und heisst „Roulesac"; es kann in 20 Sekunden zusammengesetzt und zerlegt werden, wiegt bloss 7,7 Kilogramm und funktioniert vollkommen auf allen Fahrwegen. So können 8 Tornister von Maroden oder Übermüdeten bei der Kompagnie nachgeführt werden, während die Leute bei der Einteilung bleiben. (Vedette.)